

Grosser Gemeinderat, Vorlage**Nr. 2224.1**

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen: Aufhebung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2224 vom 14. August 2012 mit zwei Beilagen (2 und 3), darunter das bisherige Reglement von 1990 (Beilage 2) sowie ein Entwurf der Friedhofskommission vom 27. März 2012 zu einer neuen Benützungsordnung Friedhof St. Michael (Beilage 3).

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2012 in vollständiger Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtrat Ivo Romer, Vorsteher Finanzdepartement und zugleich Präsident der städtischen Friedhofskommission sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär.

3. Erläuterungen der Vorlage

Der Präsident der Friedhofskommission stellt der GPK die Vorlage vor: Städtische Reglemente sollten in der Regel allgemeingültig sein. Das Reglement ist in der Umsetzung an sich aber eine Friedhofsordnung, die von der Stadtverwaltung ausgeübt wird. Bei Rückfrage beim Kanton Zug wurde festgestellt, dass das aktuelle Reglement so gar nicht für das Gemeinwesen der Stadt Zug allgemeingültig - und daher - auch nicht notwendig ist. Die Umsetzung kann durchwegs über eine neue Verordnung geregelt werden. Themen rund um den Friedhof und das Bestattungswesen sind auch nicht Diskussionsthemen für den GGR, sondern für die Verwaltung. Der Stadtrat beantragt daher einerseits die Aufhebung des Reglementes und wird alsdann eine Benützungsverordnung erarbeiten. Ein entsprechender, möglicher Entwurf ist Beilage 3.

Faktisch handelt es sich dabei um eine Verordnung des Stadtrates. Das heute bereits Gelebte ist gut. Der Friedhof von Zug ist auch ein Kultuort und eine Begegnungsstätte und hat schweizweit einen gewissen Charakter. Die Benützungsordnung wird zukünftig dazu mithelfen, dass es auch so bleibt. Mit der Erarbeitung einer Verordnung soll eine klare Linie festgelegt werden, wie der Friedhof auch zukünftig genutzt wird. Zugleich soll die heutige Regelung teilweise etwas entschlackt werden.

4. Beratung

Die Beratung ist relativ kurz, die Meinungen scheinen insofern gemacht, als dass man dem Antrag des Stadtrates folgen will. Einzelnen Mitgliedern genügt es absolut, wenn sie gewisse Inputs für die Verordnung geben können.

Ein Mitglied hat noch etwas Mühe mit der Aufhebung des heutigen Reglements, wechselt dann doch damit eine weitere GGR-Kompetenz an den Stadtrat: Das Reglement könnte auch problemlos überarbeitet und angepasst werden, wird argumentiert. Es wird geantwortet, dass es hier beim Reglement um die Benutzung und Gestaltung einzelner Grabstätten gehe und nicht um die Gestaltung des Friedhofs. Projekte und Kredite, welche die Gestaltung des Friedhofs beinhalten, werden zukünftig immer noch als Bauprojekt dem GGR vorgelegt.

Noch eine Frage zu § 7 wird gestellt: Für die Beisetzung der Urnenwand und für die Bestattung oder Beisetzung im Kindergrabfeld werden Gebühren verlangt. Nachdem die Urnenwand eine 10-jährige Grabesruhe hat, müsste doch das Interesse vorhanden sein, dass möglichst viele Beisetzungen in der Urnenwand erfolgen. Zudem entstehen auch durch das Öffnen und Schliessen der Gräber sehr viele Kosten. Warum wird die Beisetzung in der Urnenwand mit der Schliessung und Öffnung der Gräber nicht gleichgesetzt? Es wird präzisiert, dass die Kosten bei der Bestattung im Kindergrabfeld den Grabstern oder die Grabplatte betreffen. Für die Beisetzung in der Urnenwand ist die Nachfrage sehr gross, weshalb bereits die Platzierung zusätzlicher Urnenwände in Planung ist.

Die Verantwortlichen wollen noch abklären, was genau der Hintergründe für die unterschiedliche Regelung zwischen Schliessung und Öffnung von Gräbern sowie der Beisetzung in der Urnenwand sind – die Antwort wird dem GGR noch zur Kenntnis gebracht.

Die Stadtverwaltung, Abteilung Immobilien, hat wie folgt Stellung genommen. Die nachträglichen Abklärungen ergaben:

Generell werden die Bestattungskosten in einem Reihengrab durch die Stadt Zug getragen. Die Angehörigen sind für den Grabstein und den Grabunterhalt verantwortlich.

Verschiedene Gemeinschaftsgrabanlagen, wie das Gemeinschaftsgrab, die Urnenwände und das Kindergemeinschaftsgrab sind Anlagen, welche die Stadt Zug erstellt und auch für Pflege und Unterhalt verantwortlich ist. Ebenso wird die Beschriftung durch die Stadt Zug erstellt. Für diese Leistungen wird eine Gebühr erhoben. Im Grundsatz bleibt die Bestattung ohne Kostenfolge. Es wird lediglich eine Gebühr für die Kosten Erstellung Gemeinschaftsgrabanlage, Beschriftung, Pflege und Unterhalt der Anlage während der gesamten Grabesruhe erhoben.

Die Angehörigen haben ihrerseits keine Aufwendungen mit Pflege und Unterhalt und müssen auch keinen Grabstein erstellen lassen. Beim Kindergrab wird die Gebühr nur für einen optionalen Grabstern erhoben, welcher freiwillig ist. Kurz gesagt: Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen werden Zusatzdienstleistungen der Stadt mittels einer Gebühr der Bestattung in einem Reihengrab gleichgesetzt.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrages des Stadtrats Nr. 2224 vom 14. August 2012 stimmt die GPK mit 6:1 dem Antrag des Stadtrats zu.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 2224 vom 14. August 2012 einzutreten und
- beantragt dem GGR das Reglement über das Bestattungs-und Friedhofwesen vom 6. November 1990 gemäss Antrag des Stadtrats mit Wirkung ab 1. Januar 2013 aufzuheben.

Zug, 6. November 2012

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident